

KONTAKT

Bei weiteren Fragen zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege wenden Sie sich bitte an:

Landkreis Ravensburg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Kreishaus II
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-3220
E-Mail: ju@rv.de

Landkreis Ravensburg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Kreishaus Bad Waldsee
Robert-Koch-Straße 52
88339 Bad Waldsee
Tel.: 07524/9748-3410
E-Mail: jubw@rv.de

Landkreis Ravensburg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Kreishaus Wangen
Liebigstraße 1
88239 Wangen
Tel.: 07522/996-3720
E-Mail: juwg@rv.de

KONTAKT

Infos rund um die Kindertagespflege erhalten Sie bei Ihrer regionalen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege:

Region Schussental

Caritas Bodensee Oberschwaben und kath. Gesamtkirchengemeinde Ravensburg
Seestraße 44
88214 Ravensburg
Telefon: 0751/36256-18 und 0751/36256-36
E-Mail: ktp.bos@caritas-dicvrs.de

Region Nordwest

Caritas Bodensee Oberschwaben und kath. und ev. Kirchengemeinde Bad Waldsee
Robert-Koch-Straße 52
88339 Bad Waldsee
Telefon: 07524/40116812
E-Mail: ktp.bos@caritas-dicvrs.de

Region Allgäu

Diakonisches Werk Ravensburg
Spitalstraße 16
88239 Wangen
Telefon: 07522/7075015
E-Mail: ktp-allgaeu@diakonie-oab.de

Stand: August 2025



FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE

durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Voraussetzungen, Kostenbeiträge und Ansprechpartner



FÖRDERUNG

Die Kosten der Kindertagespflege können auf Antrag vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden.

Die Tagespflegeperson erhält je Betreuungsstunde und Kind den festgelegten Stundensatz von 7,50 €. Dieser setzt sich aus der Erstattung angemessener Sachkosten und einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung für die Tagespflegeperson zusammen. Zu diesem Stundensatz kommen noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung hinzu. Die Eltern werden an den Betreuungskosten beteiligt.

Die Förderung der Kindertagespflege wird frühestens ab dem Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingeht.

IHR KIND IST ZWISCHEN 1 UND 3 JAHREN ALT

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege gem. den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gefördert.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder zwischen 8 und 30 Stunden pro Woche betreut und die Förderung vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden.

Die tägliche Betreuungszeit soll maximal 9 Stunden betragen. Machen die Eltern eine umfangreichere Betreuung geltend und wollen hierfür eine Förderung beantragen, muss dies begründet sein, z. B. durch:

- Erwerbstätigkeit der Eltern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche
- Berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung einschließlich einer Promotion (Erstausbildung, nur in begründeten Fällen auch bei weiteren Ausbildungen/Schule/Studium)
- Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- Teilnahme an Integrationskursen

IHR KIND IST 3 JAHRE ALT ODER ÄLTER

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und deren Förderung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sind nur als Ergänzung des institutionellen Betreuungsangebotes aufgrund eines besonderen Bedarfs möglich.

KOSTENBEITRAG

Die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern hängt davon ab, wie viele Stunden das Kind betreut wird und wie viele minderjährige Kinder im Haushalt der Familie leben.

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu vier Wochen pro Jahr.

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 oder mehr Kinder unter 18 Jahren	0,50 €

Wenn Eltern der Kostenbeitrag finanziell nicht tragbar erscheint, können sie einen Antrag auf Überprüfung der für sie zumutbaren Belastungsgrenze beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stellen.

In diesen Fällen müssen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Bei der Festlegung der zumutbaren Belastungsgrenze werden die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Der Überprüfungsantrag muss nicht unbedingt gleichzeitig mit dem Antrag auf Kindertagespflegeförderung vorgelegt werden.

Auch bei Änderungen der finanziellen Situation während des Bewilligungszeitraums für die Kindertagespflege ist die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Antragsformulare finden Sie unter www.tagespflge-ravensburg.de

